

# Verreinsordnung

Teil I: Ordnung der Mitgliederversammlung  
Teil II: Häs-/ Umzugsordnung

## Ordnung der Mitgliederversammlung

### §1 Tagesordnung

- (1) Der Zunftmeister stellt die Tagesordnung (TO) auf und verkündet sie durch Versand
- (2) Bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied verlangen, daß ein Tagesordnungspunkt (TOP) in die TO aufgenommen wird.
- (3) Anträge auf Satzungs- und Vereinsordnungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Alle Mitglieder sind 14 Tage vor der Versammlung davon in Kenntnis zu setzen. Ist das nicht geschehen, kann über die Anträge weder verhandelt noch abgestimmt werden.
- (3a) Anträge zu Personalien dürfen nicht bekannt gegeben werden.
- (4) Zusatz- und Gegenanträge können auch während der Debatte eingebracht werden, solange nicht das Ende der Rednerliste beschlossen worden ist.
- (5) Ein TOP kann mit absoluter Mehrheit von der TO abgesetzt werden. Er muss auf dem darauffolgenden Mitgliederversammlung verhandelt werden.

### §2 Antrags- und Stimmrecht.

- (1) Anträge auf Satzänderung müssen von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten eingebracht werden, Anträge auf Vereinsordnungsänderungen von mindestens drei Stimmberechtigten. Das gilt nicht für Zusatz- und Gegenanträge.
- (2) Ein Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- (3) Das Stimmrecht, bestimmt sich nach der Satzung, bleibt unberührt.
- (4) Bei einem Meinungsbild sind alle Anwesenden stimmberechtigt.

### §3 Formalia.

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Der Protokollant verliest das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, das per Akklamation (p.A.) genehmigt werden muß.

### §4 Personalia

- (1) Bei Abstimmungen über die Person eines Mitgliedes hat der Betreffende kein Stimmrecht und muß den Raum verlassen. Nachdem er den Raum verlassen hat, können noch weitere Wortmeldungen erfolgen.
- (2) Dies gilt nicht für die Vorstandswahl und p.A.-Beschlüsse.
- (3) Bei Abstimmungen zu Personalien sind Enthaltungen nur im Meinungsbild zulässig.
- (4) Hat ein Mitglied auf der MV Sitzrecht und ist er nicht selbst der Antragsteller, so ist er zu MV zu laden. Konnte die Ladung nicht rechtzeitig erfolgen oder hat er sich dispensieren lassen, so gilt die Ladung als nicht erfolgt. Ist die Ladung unterblieben, kann über den Punkt trotzdem verhandelt werden, wenn der Betreffende anwesend ist. Eine Verhandlung in Abwesenheit ist nur nach erfolgloser Ladung oder wenn der Betreffende einverstanden ist zulässig.

## §5 **Anträge.**

- (1) Alle Anträge mit Ausnahme der Geschäftsordnungsanträge müssen schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
  - Ende der Rednerliste
  - Ende der Debatte
  - Meinungsbild
  - allgemeine Beschränkung der Redezeit
  - Versammlungspause
  - Veränderung der TOP-Reihenfolge

## §6 **Reihenfolge der Anträge.**

- (1) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Ist über ein Thema ein Beschluss gefasst worden, kann auf derselben MV keine Änderung dieses Beschlusses mehr beantragt werden.

## §7 **Beschlussfassung.**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Satzung schreibt die geheime Abstimmung vor oder es wird gewünscht.
- (2) Bei groben Fehlern bei der Abstimmung kann jeder Stimmberechtigte verlangen, daß die Abstimmung unverzüglich wiederholt wird oder die Stimmzettel nochmals gezählt werden.
- (3) Die MV kann p.A. einem Vorhaben oder dergleichen zustimmen, ohne daß ein formeller Antrag gestellt wurde.
- (4) Findet sich zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so gilt er als angenommen.

## §8 **Versammlungsordnung.**

- (1) Die Mitglieder der MV haben sich an allen Abstimmungen zu beteiligen, sofern sie Stimmrecht haben, andere Redner ausreden zu lassen und sich selbst möglichst kurz zu fassen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann einen Ordnungsruf erteilen bei
  - ungehörigem Benehmen
  - direkten Beleidigungen
  - ungeziemenden Äußerungen
  - ständiger Störung der Verhandlung, insbesondere Zwischenrufen
  - Mißbrauch des Vorrederechts
- (3) Abschweifenden oder erregten Rednern kann er das Wort entziehen. Dies steht einem Ordnungsruf gleich.
- (4) Drei Ordnungsrufe schließen von der weiteren Teilnahme an der MV aus. Das Mitglied wird bei der Feststellung der Zahl aller Stimmberechtigten nicht mehr berücksichtigt.

## §9 **Wortmeldungen.**

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorstand führt die Rednerliste.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zur Versammlungsführung stets Rede vorrecht.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort sofort, wenn jemand
  - auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf hinweisen will (zur Geschäftsordnung),
  - beträchtliche Irrtümer über Tatsachen richtig stellen will (zum Faktischen).Er erteilt das Wort außer der Reihe, sobald der Redner ausgesprochen hat, wenn jemand
  - über einen Punkt Auskunft wünscht (zur Anfrage),
  - auf eine persönliche Bemerkung antworten will (zur direkten Erwiderung),
  - einen Geschäftsordnungsantrag stellen will.

## §10 **Befugnisse.**

- (1) Der Versammlungsleiter kann die MV kurz unterbrechen.
- (2) Er kann einem anderen Stimmberechtigten vorübergehend die Versammlungsleitung übertragen.
- (3) Er kann einem Mitglied der MV gestatten, den Raum kurz zu verlassen (tempus); es kann so lange keine Abstimmung durchgeführt werden.

## §11 **Beschlußakten.**

- (1) Vereinordnungs- und Satzungsänderungen werden in einer gesonderten Akte vermerkt, die jedes Mitglied einsehen darf. Der Protokollant führt im Computer die aktuelle Fassung von Satzung, Geschäftsordnung und den nachrangigen Ordnungen.
- (2) Nach ihrer Genehmigung werden die Protokolle in das Protokollbuch eingetragen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## §12 **Arbeitseinsatz**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 5 Arbeitsstunden pro Jahr zu verrichten oder den Betrag 5€/Arbeitsstunde in die Vereinskasse zu zahlen.

[Aktive Mitglieder ohne Stimmrecht müssen 2,5 Stunden erbringen](#)

Die Mitgliederversammlung legt fest, was als Arbeitsstunde zählt.

## Häs-/ Umzugsordnung

- (1) Träger aller Holzmasken müssen grundsätzlich Mitglied der Zunft sein.
- (2) Die Lackierung der Holzmaske immer gleich, Hasenfell (Maskenhaube) muß einheitlich, in natürlichen Farben sein, die Anzahl der Fuchsschwänze (in der Regel braun) beträgt drei je Larve.
- (3) Maskenträger ohne Nummer ,außer Kinder, genießen keinen Versicherungsschutz und haben keine Berechtigung an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Das Häs besteht aus einem schwarz-rot flammenförmigen Filzblätz, dem Saalhemd und einem roten Halstuch. Die Nummer ist auf einem schwarzen Filzblätz aufgestickt und muß sichtbar am linken Oberarm der Häsjacke getragen werden.
- (5) Utensilien: **Schwarze Schuhe und Handschuhe**  
(Wer mit bunten erscheint, muß eine Runde bezahlen)
  - Einziges Handhabungsmittel ist ein geschälter Holzstock zum springen oder Fuchsschwanz zum strahlen
  - Ohne Maske ist eine rot-scharze Strickmütze oder das Teufels-Cap zu tragen.
- (6) Jedes in der Öffentlichkeit getragene Zunfthäs muss dem Originalhäs entsprechen und 4 Wochen vor dem ersten Tragen oder beim Häsapfel vom Häswart und bei Unklarheit auch vom Vorstand abgenommen werden.
- (6) Die Zunft erwartet von Ihren Maskenträgern ein einwandfreies Benehmen, vor, während und nach dem Umzug. Während des Umzuges muss jeder Teilnehmer bestrebt sein, dass der Zug nicht abreißt. Das Verlassen des Umzuges ist verboten, außer aus gesundheitlichen Gründen.  
Das Häs muss während des Umzuges geschlossen sein. Pin´s, Orden und Becher dürfen daran nicht sichtbar getragen werden.  
Die Maske ist auf dem Gesicht zu tragen.
- (7) Sollte ein Mitglied im Häs vor, während oder nach einer Veranstaltung sich ungebührlich verhalten, kann der Vorstand ihm die Teilnahme an der nächsten Veranstaltung im Häs untersagen.
- (8) Wenn ein Minderjähriger ohne einen Erziehungsberechtigten an einem Umzug oder einer Ausfahrt teilnimmt, ist dem Vorstand im Vorfeld (mind. 3Tage vorher) schriftlich mitzuteilen,wer die Aufsichtspflicht übernimmt.